

Satzung nach § 34

Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

SATZUNG DER GEMEINDE CAMMIN ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMEN- HANG BEBAUTEN ORTSTEILS FÜR DAS GEBIET DES DORFES CAMMIN

Auf Grund des § 34, Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, Nr. 50, S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Cammin vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Cammin erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

GEMEINDE CAMMIN KREIS NEUBRANDENBURG ORTSTEIL: CAMMIN

Plan zur Satzung über die Festsetzung und Abrundung
der im Zusammenhang bebauten Ortslage
nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

DATUM: MÄRZ 1994 / Januar 2006

MAßSTAB: 1:2000



A & S - architekten und stadtplaner gmbh
Wolgaster Straße PF1129
17001 Neubrandenburg
Telefon : 0395/4225667 Telefax : 0395/4699188

rechtskräftig 12.03.06

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN

- Geltungsbereich der Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB
- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Firstrichtung der Hauptdächer § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Lärm- gemäß DIN 18005) § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Erhaltungsgebot Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

2. Textliche Festsetzungen

- Auf den in der Karte umgrenzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist bei Neubaumaßnahmen das nach DIN 4109, Tabelle 8 angegebene erforderliche Schalldämmmaß $R'_{W, res}$ für Außenbauteile die zur Eisenbahnlinie gerichtet sind, einzuhalten.
- Die Bebauung der Abrundungsfläche 5 und 6 ist außerhalb der Kronentraufhöhe der zu erhaltenden Bäume einzuordnen. Zufahrten und Anbindungen an die Dorfstraße sind unter dem Aspekt des Erhaltes der Bäume vorzusehen. Je Baum ist eine Baumscheibe von mindestens 6 m² freizuhalten.

2. BESTAND UND NACHRICHTLICHE ÜBER- NAHMEN

- Wohngebäude
- Nebengebäude, landwirtschaftl. u. gewerbl. genutzte Gebäude
- dem Gemeinbedarf dienende Gebäude
- Baudenkmal
- Nummer der Abrundungsgrundstücke

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 13.09.1993 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 26.10.1993 bis 03.12.1993 an den Bekanntmachungsstellen in der Gemeinde Cammin.

Cammin, 03.12.1993

Bürgermeister

Die betroffenen Bürger wurden mit Schreiben vom 29.11.1993 informiert und zur Anhörung am 06.12.1993 geladen. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.11.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Cammin, 29.11.1993

Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 03.11.1993 bis 03.12.1993 während folgender Zeiten
Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 26.10.1993 bis zum 03.12.1993 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Cammin, 03.12.1993

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 21.03.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Cammin, 21.03.1994

Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Cammin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wurde von der Gemeindevertretung am 21.03.1994 beschlossen.

Cammin, 21.03.1994

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34, Abs. 4 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde am 07.11.1994 Az.: II - 61/gw-1 mit/ohne Auflagen erteilt.

Cammin, 02.05.06

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.01.2006 erfüllt.
Die Erfüllung der Auflagen wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am Az. bestätigt.

Cammin, 02.05.06

Bürgermeister

Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird hiermit ausgefertigt.

Cammin, 02.05.06

Bürgermeister

Die Satzung ist am 11.3.06 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.3.06 rechtsverbindlich geworden.

Cammin, 02.05.06

Bürgermeister